

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 23 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 1 Vendémiaire IX.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 16. Sept.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Petition der Gemeindekammer von St. Gallen, Canton Säntis, worin sie um eine Erklärung ansucht, wer eigentlich in ihrer Gemeinde die Collaturrechte bei Vergebung reformirter geistlichen Stellen auszuüben habe.

Erwähnend, daß in die Stelle des ehemaligen Stadt-magistrats, dem diese Collaturen zustanden, nicht die Gemeindeskammer, als ein blosses ökonomisches Corps, sondern die Munizipalität samt der Gemeindeskammer eingetreten ist;

Erwähnend, daß es allen Gemeindbürgern von St. Gallen, nicht nur den Anteilhabern am Gemeingut, daran liegen muß, daß von ihren Vorstehern gute Seelsorger gewählt werden;

Erwähnend, daß die Collaturen und Pfarrhäuser einst- weilen der Gemeinde St. Gallen überlassen würden,

beschließt:

1. Die Munizipalität von St. Gallen wird so viele von ihren Mitgliedern, als Glieder der Gemeindeskammer sind, durch das Loos ausschiesen, dieselben in Verbindung mit der Gemeindeskammer sollen die Collaturrechte, welche dem ehemaligen Stadt-magistrate gebührten, über die reformirten geistli- chen Pründen ausüben.
2. Das Collaturrecht der französischen Predigerstellen, bleibt der Handlungskammer von St. Gallen.
3. Die Ausübung des Collaturrechts kann nur unter den Bedingungen statt haben, welche der Beschluß vom 22. Janvier allen Collatoren vorschreibt.

4. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften,

### Beschluß vom 17. Sept.

Der Vollz. Rath — auf den Bericht des Kriegsministers, daß die Reitschule von Bern zur Instruktion der Jäger zu Pferde schlechterdings unentbehrlich sey;

In Erwägung, daß die eigentliche Bestimmung dieser Reitschule keine andere sey, und keine andere seyn soll, als zu solchen Instruktionen gewidmet und ge- braucht zu werden;

In Erwägung ferner, daß die militärischen Uebun- gen der Cavalerie dringend nothwendig seyen, und zu keiner Zeit, am wenigsten durch schlimme Witterung unterbrochen werden sollen,

beschließt:

1. Die Reitschule von Bern sey zur Instruktion der militärischen Uebungen der Jäger zu Pferde be- stimmt.
2. Der Kriegsminister sey bevollmächtigt, dieselbe zu diesem Zwecke abtreten und einräumen zu lassen, doch ohne daß der noch ungewisse Eigenthümer derselben, in seinen Rechten beeinträchtigt werde.
3. Die Vollziehung dieses Beschlusses sey dem Kriegs- minister übertragen.

Folgen die Unterschriften,

### Beschluß vom 18. Sept.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Bitte des Bürgers Bernet, gewesener Pfarrers zu Obereggi, Distrikt Wald, Canton Säntis, daß er nach der Zu- rückkunft von seiner Flucht ins Ausland in seine Pfarr- stelle wieder eingesetzt werde.

Erwägend, daß weder das moralische noch das politische Vertragen des Bürgers Bernet, Erhöhung verdient, beschließt:

1. Der Bürger Bernet sey mit seiner Bitte abgewiesen.
2. Die Pfarrey Oberegg ist als erledigt anzusehen, und nach den bestehenden Vorschriften wieder zu besetzen.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 18. Sept.

Der Volkz. Rath — auf das Ansuchen mehrerer Bürger von Ezwihlen, Distrikts Stelzborn, Cantons Thurgau, daß ihnen die Bezahlung der dem ehemaligen Zürcherschen, jetzt dem Canton Schaffhausen angehörenden Amt zum Stein, schuldigen Staatsgrundzinszins-Interessen nachgelassen werde.

Zu Erwägung, daß, da der Canton Thurgau in der Ausnahme des Beschlusses vom 19. März begriffen ist, der 8 §. des Gesetzes vom 13. Dec. 99, und der 4. § des Beschlusses vom 13. März 1800, jenen Bürgern alle Erleichterung und Begünstigung zusichert, welche von der Regierung nach den bestehenden Gesetzen gewährt werden könne;

Rath angehörtem Berichte seines Finanzministers — beschließt:

1. Das Ansuchen der gedachten Bürger von Ezwihlen abzuweisen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

---

### Gesetzgebender Rath; 17. Sept.

(Fortschung.)

(Beschluß der Botschaft des Volkz. Raths in Betreff des Wein- und Brandwein Zolls im C. Luzern.)

So ladt er Sie durch seine Gründe bewogen zwar ein, es nun einmal bey dem Gesetz vom 10. Juli bewenden zu lassen, zugleich aber das Ihnen vorgelegte Zollsystem, als einen der allerwichtigsten Gegenstände in ungesäumte Berathung zu ziehen.

Was jenes zweyte Gesetz vom 18. Juli betrifft, dessen Nachtheile bereits in der früheren Botschaft entwickelt worden, und dessen Vollziehung überdies noch nicht

Statt gehabt hat, so glaubt der Volkz. Rath Ihnen desselben Zurücknahme anrathen zu können, da er die Hindernisse nicht wahrnimmt, die sich dem Rapport des Gesetzes vom 10. Juli entgegen stellen, die öffentliche Meinung dann auch weit weniger an demselben hängt, ganz laut und schon lange hingegen für die Abschaffung des starken Zolls auf Wein und Brandwein im Canton Luzern gesprochen hat.

Folgender Bericht der Militärcommision wird in Berathung genommen:

B. G.! Die Militärcommision hat sich zu folge ihres Auftrags, mit der Unter suchung des Gesetzes vom 27. Heum. 99 über die Errichtung der Kriegs-Zucht-Kriegs- und Revisionsräthe in den helv. Truppen beschäftigt, und die Hauptursachen des Zerfalls und übeln Zustands der Disciplin aufzudecken gesucht.... Allein ich will Ihnen keine Schilderung von den Excessen aller Art, die den Namen des helvetischen Militärs entehren, hier entwerfen; erlauben Sie mir nur, daß ich im Namen der Commision, Ihnen einige Quellen des Uebels zeige, und dann in einem neuen Gesetzesvor schlag zweckmäßiger Mittel diesem Uebel zu steuern, Ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung vorlege:

Es sind der Hauptursachen, auf denen die schlechte Mannszucht in unsren Truppen herstellt.

1. Die schlechte Ernennung der Officiers.
2. Die Anwendung eines fremden zwecklosen Straf-Codex.
3. Die fehlerhafte Organisation der Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsräthe.

Es ist nicht Tadel sucht, es ist keine andere Nebenabsicht, es ist durch eine traurige Erfahrung erwiesen, wenn man behauptet, daß der schlechten Ernennung der Officiers in unsren Truppen, und in den 6 Auxiliar Halbbrigaden, die eleude Mannszucht, die sich nur allzudeutlich zeigt, zum Theil zur Last gelegt werden kann.

Man fand da Leute, zu Officierstellen erhoben, die noch durch Erziehung, noch durch Grundsätze, noch durch Kenntnisse, noch durch das zarte Selbstgefühl von Ehre dahin taugten. Die ungeheure Namensliste von Officieren zeigt, daß ein missverstandener Begriff von Patriotismus und der Einfluss von Protektoren nur allzuviel die Wahl geleitet hat.

Man verfiel vielleicht durch den fatalen Hang zum Föderalismus, auf den traurigen Gedanken, die Officierstellen auf Cantone und Distrikte verhältnismäßig zu verteilen, und im hohen Gefühle der Ein-

heit, war nicht das Verdienst eines Mannes; sondern der Geburts- und Aufenthaltsort der Beweggrund zu einer Wahl.

Noch eine üblere Folge war in dem niedrigen Ausschließungssystem einer Classe Geschlechter, denen unser Vaterland seit Jahrhunderten Wohlstand, Glück und Ruhe zu verdanken hatte; — daher blieben so viele verdienstvolle in Holland und Frankreich abgedankte Officiers unangestellt, während man den Handwerker von seinem Beruf, zu dem er einzigt taugte, zu einer Officierstelle ernannte; — es sind Leute, wie durch den Zauberstab aus den pöbelhaftesten Begangenschaften, mit Degen und Epouletten aufgetreten, und wieder verschwunden, weil der Esel sich auch in der Löwenhaut verrathet. B. G.! Es ist mit der Behauptung nicht zu viel gesagt, daß die Ernennung der Officiers in den 6 Halbbrigaden, die grösste Schuld am schlechten Erfolg ihrer Ergänzung gewesen, und der grösste Beweggrund ihrer Auflösung seyn wird.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Bertheidigung der Geistlichen gegen eine Stelle in Bürger Kuhns, Fürsprech und gewesenen Volksrepräsentanten, Schrift über das Einheitsystem, von David Müslin, Helfer im Münster. 8. Bern b. G. Stämpfli 1800. S. 31.

Kuhn hatte in einer Stelle seiner bekannten Schrift behauptet: es geschehe mit Unrecht, wenn man den seit der Revolution in der Schweiz beobachteten Sitzenverfall, geradehin der Revolution, der stellvertretenden Verfassung und dem Einheitsystem zur Last lege: viel früher schon, sey das sitzliche Verderbnis unsers Volks dem sorgsältigen Beobachter kein Geheimnis gewesen, und es haben diejenigen, die sich bis dahin mit der Bildung der Menschen, im Ganzen genommen, befaßten, die Regierungen und die Priester, sich seit Jahrhunderten um die Wette bemüht, die moralische Natur derselben zu verderben: daher habe man dann auch neuerlich, bey dem Anblick leidenschaftlicher und unsittlicher Ausbrüche gegen jene beiden Stände, bisweilen die leitende Hand jenes höhern Schicksals nicht missennen gekonnt, das dem Menschen den Lohn seiner Handlungen durch die Folgen derselben zuminist.

Diese Stelle ist es, die der Vs. vorliegender Flugschrift widerlegen zu wollen vorgiebt...

aber auch nur vorgiebt, denn Ernst ist es ihm mit der Widerlegung auf keine Weise; sie sollte ihm nur Vorwand zu einigen sehr christlichen Herzenserleichterungen (die Christ ist vom 14. Sept. — dem allgemeinen helvetischen Bettage, dessen Feyer aber in Bernum des ärgerlichen Daseyns fränkischer Truppen willen verschoben ward) werden. Er fängt freylich (S. 6) damit an zu sagen: „er schreibe die moralische Verborbenheit der Revolution und namentlich der repräsentativen Verfassung zu.“ Allein gleich auf der folgenden Seite widerspricht er dieser Behauptung durch die neue: „Das gebe ich Ihnen zu, daß schon vor der Revolution unser Volk ein schlechtes Volk war“ und: „ich gebe Ihnen ferner zu, daß die Anlage zu der Schlechtigkeit unsers Volks seit der Revolution, schon vorher in ihm geschlossen hat, und daß der 18. der Asche glimmende Funke nur durch die Revolution zu lichten Flammen sey angeblasen worden. Ob aber die alten Regierungen oder die neuen am Ausbrechen dieses Vulcans die grössere Schuld habe, das ist die unter uns streitige Frage.“ — Dies ist aber nicht wahr, und dies ist keineswegs die im Wurf liegende Frage. Kuhn hat von dem unter der Asche glimmenden Funken und seinen Ursachen gesprochen; was er davon sagt, giebt Müslin zu, und somit bleibt ihm nichts zu widerlegen übrig. Müslins Frage ist etwas ganz verschiedenes; aber auch bey seiner Frage, sollte er bedenken, daß unter den Ursachen eines Brandes, die glimmende Asche die schlimmere und gefährlichere ist, und daß ohne sie der Sturmwind, wie sehr er auch brausen mag, keine Flammen erzeugt.

Wir kommen nun zu den Herzenserleichterungen oder vielmehr den Ergiessungen des bittersten Grosses, als dem Hauptzwecke der Schrift: ihrer sind zwei; die eine ist gegen den B. Kuhn und die andere gegen die Republik gerichtet: — Wir können nichts besseres thun, als zur Probe den Vs. selbst sprechen lassen.

„Ich weiß nicht, B. Repräsentant (so redet er den B. Kuhn an, ohne die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen, wie manche mühsame und gehaltreiche Arbeit dieses Mannes, gerade in dem Fache, von welchem hier die Rede ist, von der Mehrheit seiner ehemaligen Collegen ist verkannt, unbenuzt gelassen und mit schnedem Undank besitzt worden;) ob Sie die Prozeßsucht auch wie ich zu den Lastern eines Volks rechnen; im selbigen Falle frage ich Sie: was denn die weisen Regenten von 1798 zur Verminderung desselben für Gesetze gegeben hätten? Man erwartete Wunder; aber